

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BGB) FÜR DEN VERKAUF VON PAUSCHALEN

1. Die Mountain Vision AG ("MV") sowie die Mountain Adventures ("MA") verkaufen Pauschalen im Auftrag und auf eigene Rechnung. Die durch MV oder MA verkauften Pauschalen kommen direkt zwischen MV oder MA und dem Kunden zustande. Diese BGB sind Bestandteil der gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 2. Als Pauschalreise gilt die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert bzw. eine Übernachtung einschliesst:
 - Beförderung;
 - Unterbringung;
 - andere touristische Dienstleistung, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.
 3. Liegt ein Pauschalreisevertrag vor, ist das Schweizerische Bundesgesetz über Pauschalreisen (PRG) in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Soweit das PRG keine spezifische Regelung für ein Vertragsproblem vorsieht, gelten ergänzend diese BGB bzw. die AGB.
 4. Eine Pauschalreise kann entweder durch den Veranstalter selbst organisiert und dem Kunden angeboten werden, oder das Angebot erfolgt durch ein WAG-Unternehmen als Vermittler.
 5. Pauschalreisen werden entweder von MV oder MA in eigenem Namen und auf eigene Rechnung angeboten. Der Pauschalvertrag kommt somit zwischen MV bzw. MA und dem Kunden zustande. Die durch MV und MA angebotenen Dienstleistungen werden durch Dritte erbracht (Leistungserbringer), welche ausschliesslich zu MV bzw. MA eine Vertragsbeziehung unterhalten.
 6. Spezialarrangements oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie durch MV und MA schriftlich bestätigt werden.
 7. MV und MA behalten sich das Recht vor, gemäss Art. 7-10 des PRG den Preis, das Programm oder einzelne vereinbarte Leistungen vor dem vertraglichen Reisebeginn zu ändern. Wenn die Vertragsänderung wesentlich ist, kann der Kunde MV bzw. MA innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Vertragsänderung schriftlich mitteilen, dass er vom Vertrag ohne Kostenfolge zurücktreten oder an einem von MV bzw. MA vorgeschlagenen Ersatzprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen teilnehmen möchte. Macht der Kunde innerhalb von drei Tagen keine Mitteilung, so gilt die Vertragsänderung als angenommen.
 8. Ist ein wichtiger Leistungserbringer nicht mehr in der Lage, seine Leistungen zu erbringen, kann MV oder MA eine Ersatzlösung anbieten. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.
 9. Die in der Buchungsbestätigung aufgeführten Preise sind grundsätzlich verbindlich. MV und MA steht allerdings das Recht zu, die Preise im Falle der Einführung oder Erhöhung von Gebühren, Abgaben und Steuern, der Erhöhung von Transport- oder Betriebskosten, von ausserordentlichen Preiserhöhungen der Leistungserbringer oder von Wechselkursänderungen nach Vertragsabschluss bis 3 Wochen vor Arrangementbeginn zu erhöhen. Allfällige Erhöhungen sind den Kunden 3 Wochen vor Arrangementbeginn mitzuteilen.
 10. Der MV und MA geschuldete Arrangementpreis ist wie folgt zu entrichten:
 - eine Anzahlung gemäss Buchungsbestätigung bei Buchungsabschluss per Kreditkarte;
 - der Restbetrag wird ca. 30 Tage vor Arrangementbeginn automatisch von MV der vormals genutzten Kreditkarte belastet. Der Kunde stimmt diesem Passus ausdrücklich zu.
 - Im Falle von Buchungen, welche weniger als 30 Tage vor Arrangementbeginn erfolgen, ist der gesamte Betrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.
 11. Für einige der von MV und MA angebotenen Pauschalreisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann MV oder MA die Reise bis spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Beginn absagen. MV oder MA zahlen dem Kunden in diesem Fall den bereits bezahlten Preis zurück. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.
 12. Wird die Durchführung der Reise nach der Beurteilung von MV oder MA durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, politische Unruhen oder Streiks gefährdet, erheblich erschwert oder verunmöglicht, kann MV oder MA die Reise absagen. In diesem Fall wird der bereits bezahlte Reisepreis zurückerstattet; MV und MA sind jedoch befugt, die gemachten und nachzuweisenden Aufwendungen in Abzug zu bringen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.
 13. Änderungen des gebuchten Arrangements (z.B. Namensänderungen, Änderung Arrangementdauer, Arrangementbeginn oder Zusammensetzung Arrangementleistungen) oder Annullierungen der Buchung müssen MV und MA schriftlich mitgeteilt werden und sind nur mit Zustimmung von MV und MA gültig. Jede Änderung des gebuchten Arrangements, welche nicht im gleichen Mietobjekt möglich ist, gilt als Annullierung.
 14. Teilweise Annullierungen eines gebuchten Pauschalarrangements sind nicht möglich. Möchte der Kunde auf einzelne der durch MV und MA pauschal angebotenen Dienstleistungen verzichten, können MV und MA ihm das bewilligen, wenn er jede Dienstleistung, die er weiterhin beanspruchen will, einzeln zu den für Einzelarrangements geltenden Preisen und Bedingungen bucht.
 15. Wird die Buchung bei MV durch den Kunden geändert oder annulliert, hat er die Annullierungskosten sowie die Bearbeitungsgebühren wie folgt zu übernehmen:
 - Bei Änderungen der Buchung wird pro Änderung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 70.--, maximal CHF 140.-- pro Auftrag erhoben.
 - Annullierungen bis zu 28 Tagen vor Arrangementbeginn können kostenlos erfolgen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 70.-- erhoben.
 - Bei Annullierungen zwischen dem 27. und dem 15. Tag vor Arrangementbeginn schuldet der Kunde MV 40% des Arrangementpreises zuzüglich Bearbeitungsgebühr von CHF 70.--.
 - Bei Annullierungen zwischen dem 14. Tag vor Arrangementbeginn und dem Arrangementbeginn schuldet der Kunde MV 100% des Arrangementpreises. Eine Bearbeitungsgebühr entfällt.
- Wird die Buchung bei MA durch den Kunden zwischen dem 14. Tag vor Arrangementbeginn und dem Arrangementbeginn annulliert, hat er MA 20% des Arrangementpreises MA als Annullierungskosten zu bezahlen.

Massgebend für die Berechnung des Annullierungsdatums ist das Eintreffen der Annullierungserklärung bei MV bzw. MA.

WEISSE ARENA GRUPPE

16. MV und MA empfehlen den Kunden den Abschluss eines Annullierungskosten-Schutzes bei MV bzw. MA. Dieser übernimmt bei Annullierung des Arrangements vor Arrangementbeginn in bestimmten Fällen gemäss den BGB Annullierungskosten-Schutz von MV/MA die Annullierungskosten. Allfällige Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Annullierungskosten-Schutzes.
17. Sollte sich der Arrangementbeginn aus Gründen, welche nicht MV bzw. MA oder den durch ihn beigezogenen Leistungserbringern anzulasten sind, verzögern, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des Arrangementpreises. Im Falle, dass der Kunde nach Arrangementbeginn einen Teil der Dienstleistungen von MV oder MA nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Rückerstattungsanspruch gegenüber MV bzw. MA.
18. Sollte der Kunde verhindert sein, die vereinbarten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, steht ihm das Recht zu, eine Ersatzperson in den Vertrag bzw. in das Arrangement eintreten zu lassen, sofern diese sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt. Beim Eintritt einer Ersatzperson schuldet der Kunde MV bzw. MA eine Bearbeitungsgebühr von CHF 70.--.
19. Allfällige Gebühren / Stornierungskosten werden von MV bzw. MA der zuvor übermittelten Kreditkarte des Kunden belastet. Der Kunde stimmt diesem Passus ausdrücklich zu.
20. MV und MA garantiert dem Kunden, dass die im Zusammenhang mit der vom Kunden gebuchten Pauschalreise einbezahlten Beträge und die Kosten Ihrer Rückreise sichergestellt sind.